

Die novellierte Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) - Konsequenzen für die Tierhaltung

Fachkolloquium Bau und Technik – Umsetzung von IE-RL und TA Luft in Tierhaltungsanlagen

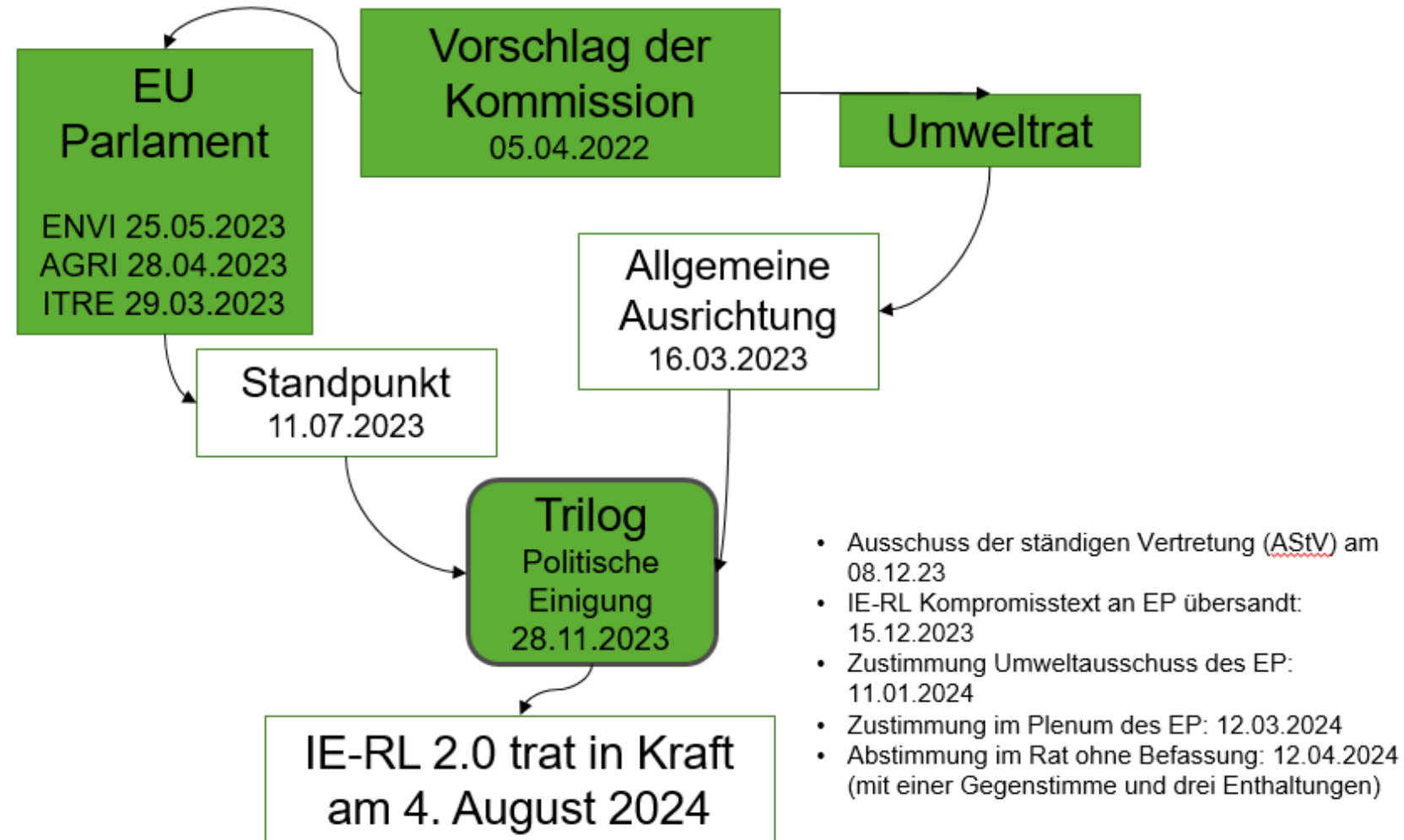


Allgemeines zur Industrieemissionsrichtlinie

- geänderter Titel: Richtlinie 2010/75/EU: „Richtlinie 2010/75/EU ...über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung... „
- Tierhaltungsanlagen keine Industriebetriebe, eigenes Kapitel VIa
- zentrales Regelwerk für Genehmigung, Betrieb, Überwachung und Stilllegung von Industrieanlagen in Europa
- etwa 55.000 Anlagen in Europa, in Deutschland etwa 13.000 Anlagen, davon 3.000 Tierhaltungsanlagen
- keine Anlage wird ohne Genehmigung betrieben
- in integrierter und medienübergreifender Weise menschliche Gesundheit und die Umwelt besser schützen
- alle Emissionen in Luft und Abwasser, Lärm, Erschütterungen, Abfälle und Einflüsse auf den Boden betrachtet, auch Verbrauch an Ressourcen und Energie sowie sonstige Umweltbelastungen
- Innovationen fördern, Transformation zu einer klimaneutralen Industrie
- BVT-Merkblätter – schreiben Stand der Technik fort, zeigen beste Emissionsminderungstechniken auf
- durch die darin festgelegten Bestimmungen und Emissionsbandbreiten werden Vollzugsunterschiede in EU abgebaut
- Ziel: einheitlich hoher Umweltstandard in Europa / Wettbewerbsverzerrungen verringern
- veröffentlicht 15. Juli 2024 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401785); in Kraft seit 4. August 2024

Revisionsprozess

Revisionsprozess der Industrieemissionsrichtlinie



Quelle: Dr. Gabriele Borghardt, Umweltbundesamt

- Überarbeitung der IE-RL - Anpassung an Ziele des „Green Deal“
- Umgestaltung von Industrie- und Tierhaltungsanlagen - schadstofffreie, kreislaforientierte, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft bis 2050
- Vorschlag der Kommission am 5. April 2022 - Abstimmung im Rat am 12. April 2024
- nationale Rechtsvorschriften bis 1. Juli 2026 anpassen
- Ausnahme: Tierhaltungsanlagen

Wesentliche Änderungen / Neuerungen

- neue Begriffe: Umweltleistungswerte / Umweltleistungsgrenzwerte
- Geltungsbereich ausgedehnt: Batterieherstellung, Bergbautätigkeiten, Elektrolyseure...
- eigenes **Kapitel VIa** für Tierhaltung
- **Artikel 4** - keine Anlage ohne Genehmigung, Ausnahme: Registrierung von Anlagen, die unter Kapitel V oder Kapitel VIa fallen
- **Artikel 5** - elektronische Genehmigung von Anlagen / elektronisches Genehmigungsverfahren bis 31. Dezember 2035
- **Artikel 14a** - Umweltmanagementsystem ist einzuführen und zu betreiben
- **Artikel 15** - strengere Emissionsbandbreiten; effiziente Nutzung und Wiederverwertung von Ressourcen; neue Krisenregelung

Wesentliche Änderungen / Neuerungen

- **Neues Kapitel IIa - Ermöglichung und Förderung von Innovation**
- **Artikel 27a** - Innovationszentrum für industrielle Transformation und Emissionen – INCITE; Sammeln, Analysieren und Aufbereiten von Informationen über innovative industrielle Techniken
- **Artikel 27d** - Transformationsplan bis 30. Juni 2030; Maßnahmen zu einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft
- **Artikel 79** - abschreckende Sanktionen - mindestens 3% des Jahresumsatzes
- **Artikel 79a** - Schadensersatz

Umsetzung der IE-RL in Deutschland

- erste Diskussionsentwürfe liegen vor
- formelles Rechtssetzungsverfahren (Ressortabstimmungen, Länder- und Verbändeanhörung, parlamentarische Verfahren, Bundesrat) begann im Herbst 2024
- Änderung des BImSchG über Artikelgesetz (Anpassungen im Wasserrecht, Bergrecht, Abfallrecht)
- Rechtsverordnung zur Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten
- Änderung mehrerer BImSchV (4. BImSchV, 9. BImSchV...17.BImSchV, 31. BImSchV)
- Neustrukturierung TA Luft – Kapitellösung - allgemeiner Teil und spezielle Branchenlösungen → systematische und redaktionelle Anpassung
- Regelungen im Bereich der Tierhaltungsanlagen nach Veröffentlichung der „einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften“

Besondere Bestimmungen für die Haltung vom Geflügel und Schweinen

- Schwerpunkte: Reduzierung von Emissionen, Förderung nachhaltiger Verfahren, Reduzierung Verwaltungsaufwand
- enthält Kapitel 70a bis 70i und Anhang Ia

„Artikel 70a

Geltungsbereich

Artikel 70b

Aggregationsregel

Artikel 70c

Genehmigungen und Registrierungen

Artikel 70d

Verpflichtungen des Betreibers

Artikel 70e

Überwachung

Artikel 70f

Nichteinhaltung

Artikel 70g

Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Artikel 70h

Zugang zu Gerichten

Artikel 70i

Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften

Anhang Ia

Geltungsbereich und GVE

Besondere Bestimmungen für die Haltung vom Geflügel und Schweinen

■ Artikel 70a - Geltungsbereich

■ für die im Anhang Ia aufgeführten Tätigkeiten:

Haltung von Schweinen mit **350 GVE**

Haltung von nur Legehennen mit **300 GVE**

Haltung von nur anderem Geflügel mit **280 GVE**

Haltung von Schweinen und Geflügel in gemischten Beständen mit **380 GVE**

■ Ausnahme: Haltungen im Rahmen ökologischer / biologischer Produktion oder Besatzdichte kleiner als 2 GVE/Hektar



Besondere Bestimmungen für die Haltung vom Geflügel und Schweinen

- Umrechnung GVE in Tierplatzzahlen:

Tierkategorien	Koeffizienten	<u>GVE</u>	Tierplätze	4.BImSchV
Ferkel	0,027	350	12963	6000
Sauen	0,5	350	700	750
Mastschweine	0,3	350	1167	2000
Masthühner	0,007	280	40000	40000
Legehennen	0,014	300	21429	40000
Enten	0,01	280	28000	40000
Gänse	0,02	280	14000	40000
Puten	0,03	280	9333	40000

Quelle: Dr. Gabriele Borghardt, Umweltbundesamt

- Schwellenwerte meist deutlich niedriger – mehr Anlagen betroffen – etwa Verdreifachung der Zahl
- Rinderhaltung weiterhin nicht im Anwendungsbereich der IE-RL
- Rinder emittieren Deutschland mehr Ammoniak als Schweine und Geflügel zusammen (2022)
- Neubewertung der Rinderhaltung durch KOM bis Ende 2026

Besondere Bestimmungen für die Haltung vom Geflügel und Schweinen

■ Artikel 70b – Aggregationsregel

- Vermeidung eines willkürlichen Aufspaltens von Anlagen, um Anforderungen der IE-RL zu umgehen

■ Artikel 70c – Genehmigungen und Registrierungen

- keine Tierhaltungsanlage wird ohne eine Genehmigung oder Registrierung betrieben
- Betrieb aller Anlagen entspricht „einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften“ nach Artikel 70i
- Mitgliedstaaten können Verfahren für Genehmigung oder Registrierung festlegen
- bestehende Verfahren für Registrierung können angewendet werden
- Reduzierung des Verwaltungsaufwands: Anwendung von Registrierungsverfahren und Nutzung allgemein bindender Vorschriften

Besondere Bestimmungen für die Haltung vom Geflügel und Schweinen

■ Artikel 70d – Verpflichtungen des Betreibers

- Überwachung der Emissionen durch den Betreiber, Führung von Aufzeichnungen, Maßnahmen bei Nichteinhaltung

■ Artikel 70e – Überwachung

- geeignete Überwachung gemäß den einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften nach Artikel 70i

■ Artikel 70f – Nichteinhaltung

- bei Nichteinhaltung: alle Maßnahmen durch Betreiber, die erforderlich sind, damit Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte wieder eingehalten werden; ggf. Aussetzung des Betriebs

Besondere Bestimmungen für die Haltung vom Geflügel und Schweinen

- **Artikel 70g – Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit**
 - Einbindung u.a. in Genehmigungserteilung, Änderung einer Genehmigung, Registrierungsverfahren
 - Behörde hat Öffentlichkeit Dokumente und Informationen kostenlos und ohne Zugangsbeschränkung über das Internet zugänglich zu machen
- **Artikel 70h – Zugang zu Gerichten**
 - bei Erfüllung der Voraussetzungen Zugang zu Verfahren vor Gericht, um Rechtmäßigkeit von Entscheidungen anzufechten
 - Klagebefugnis unabhängig von der Rolle in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren
 - faires, gerechtes und zeitnahes Überprüfungsverfahren, keine übermäßigen Kosten, angemessener Rechtsschutz

Artikel 70i – Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften

- **Artikel 70i – Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften**
- Betrieb aller Anlagen: entspricht „einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften“ (Uniform Conditions for Operating Rules for Livestock Rearing) - UCOL)
- „einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften“ entsprechen BVT-Schlussfolgerungen
- knüpfen an die im IRPP BREF enthaltenen 34 BVT-Schlussfolgerungen an
- guter Wissensstand als Ausgangsbasis vorhanden
- Betriebsvorschriften beschreiben die besten verfügbaren Techniken, dienen als Grundlage für Genehmigungsaufgaben

Artikel 70i – Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften

Uniform Conditions for Operating Rules

Article 70i

Content	Factors taken into account
<ul style="list-style-type: none">• emission levels• environmental performance levels• monitoring requirements• land spreading practices• pollution prevention and mitigation practices• nutritional management• feed preparation• housing• manure management (collection, storage, processing, land spreading)• storage of dead animals• indicative information on emerging techniques	<ul style="list-style-type: none">• nature of installation• type of installation• size of installation• density of installations• size of herds of single animal types in mixed farms• specificities of pasture-based rearing systems, where animals are only seasonally reared in indoor installations.

Quelle: EU KOM, DG Environment, 25. Juni 2024



Artikel 70i – Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften

I Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften enthalten:

- Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte
- Praktiken zur Vermeidung und Minderung der Umweltverschmutzung
- Überwachungsanforderungen
- Ausbringungspraktiken
- Ernährungsmanagement, Futtermittelaufbereitung
- Unterbringung
- Dungbewirtschaftung (Sammlung, Lagerung, Verarbeitung und Ausbringung)
- indikative Informationen zu Zukunftstechniken

I Es sind zu berücksichtigen:

- Beschaffenheit, Typ, Größe und Besatzdichte der Anlagen
- die Bestandsgröße je Tierart in landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben
- die Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Tierhaltung bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden.

Artikel 70i – Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften

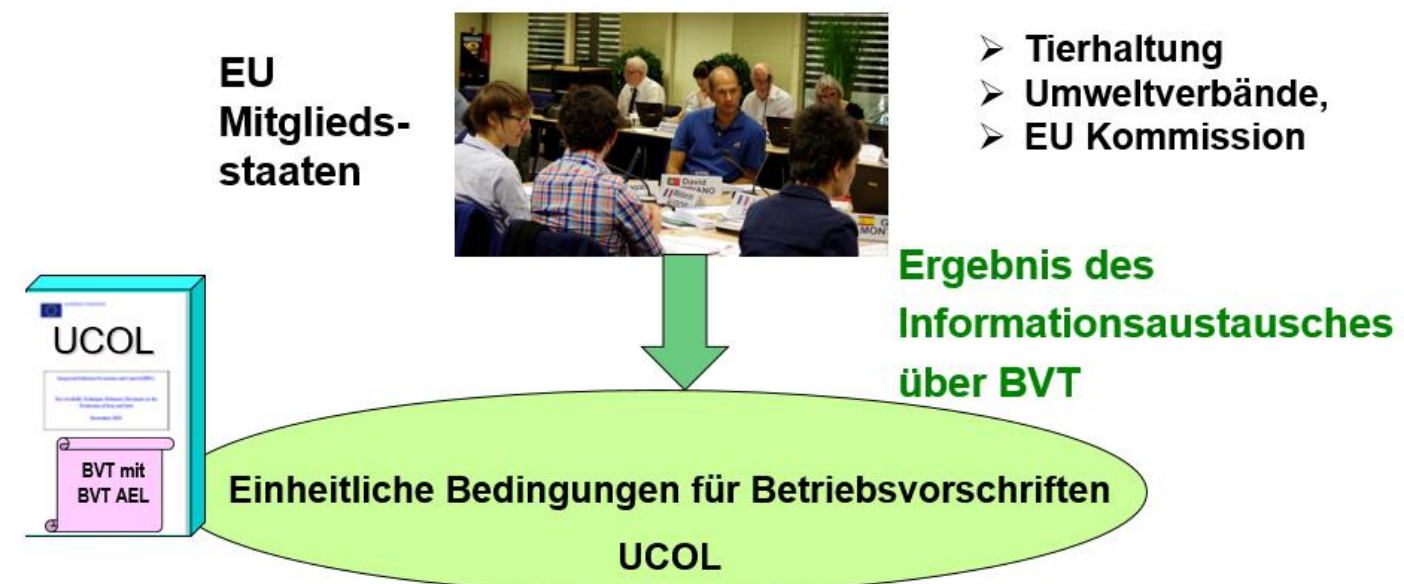
- zur Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Betriebsvorschriften organisiert KOM Informationsaustausch
- Beteiligte: KOM, Mitgliedstaaten, betreffende Sektoren, NGO, die sich für den Umweltschutz einsetzen
- **Themen:**
 - Emissionen (Ammoniak, Methan, Feinstaub, Geruch)
 - Wasserverbrauch, Energieverbrauch
 - angewandte Techniken
 - zugehörige Überwachung
 - medienübergreifende Auswirkungen
 - wirtschaftliche Tragfähigkeit
 - technische Durchführbarkeit
 - beste verfügbare Techniken
 - Zukunftstechniken

Artikel 70i – Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften

Ergebnis des Informationsaustauschs:

Informationsaustausch über BVT zu europäischen Emissionsstandards: Faktenbasiert, konsensbildend, Stakeholder-gestützt

Für jede Branche werden in Technical Working Groups (TWG) die Besten verfügbaren Techniken definiert



Quelle: Dr. Gabriele Borghardt, Umweltbundesamt

- **Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften** (Uniform Conditions for Operating Rules for Livestock Rearing - UCOL)

Artikel 70i – Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften

- Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften durch KOM bis 1. September 2026
- nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt:
- Umsetzungsfrist: **vier bis sechs Jahre** (2030 – 2032) in Abhängigkeit von Anlagengröße
- 4 Jahre: **600** GVE oder mehr
- 5 Jahre: **400 - 600** GVE
- 6 Jahre: **280 - 400** GVE
- bis dahin gilt „alte IE-RL“ weiter

Artikel 70i – Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften

Der Informationsaustausch im Sevilla-Prozess

BVT ist von Mitgliedsstaaten verbindlich umzusetzen, d.h. die Musik spielt in Sevilla/Brüssel



Sevilla-Prozess light

- Legt „Beste verfügbare Technik“ für Tierhaltung fest
- Bestimmt Emissionsstandards und zugehörige Emissionsminderungstechniken
- macht Vorgaben, die rechtsverbindlich in allen Ländern der EU und für alle IED-Anlagen umgesetzt werden müssen
- Dauer: 2 Jahre

Europarecht

Umsetzung in Deutschland

- DE muss **UCOL mit BVT** in das nationale Recht übernehmen
- DE erstellt allg. bindende Anforderungen (BlmSchV)
- DE legt damit neue Emissionsstandards u. technische Anforderungen für IED-Anlagen und Nicht-IED-Anlagen fest
- Voraussichtlich: **1 – 2 Jahre**

beeinflusst Behörden...

Tierhaltungsanlagen

- müssen ggf. neue Emissionsstandards einhalten
- Genehmigungsanforderungen werden ggf. aktualisiert
- Ggf. werden Investitionen in Emissionsminderungstechnik notwendig
- Umsetzung : **4 - 6 Jahre ab Veröffentlichung der UCOL im EU-Amtsblatt**

...und Betreiber stark!

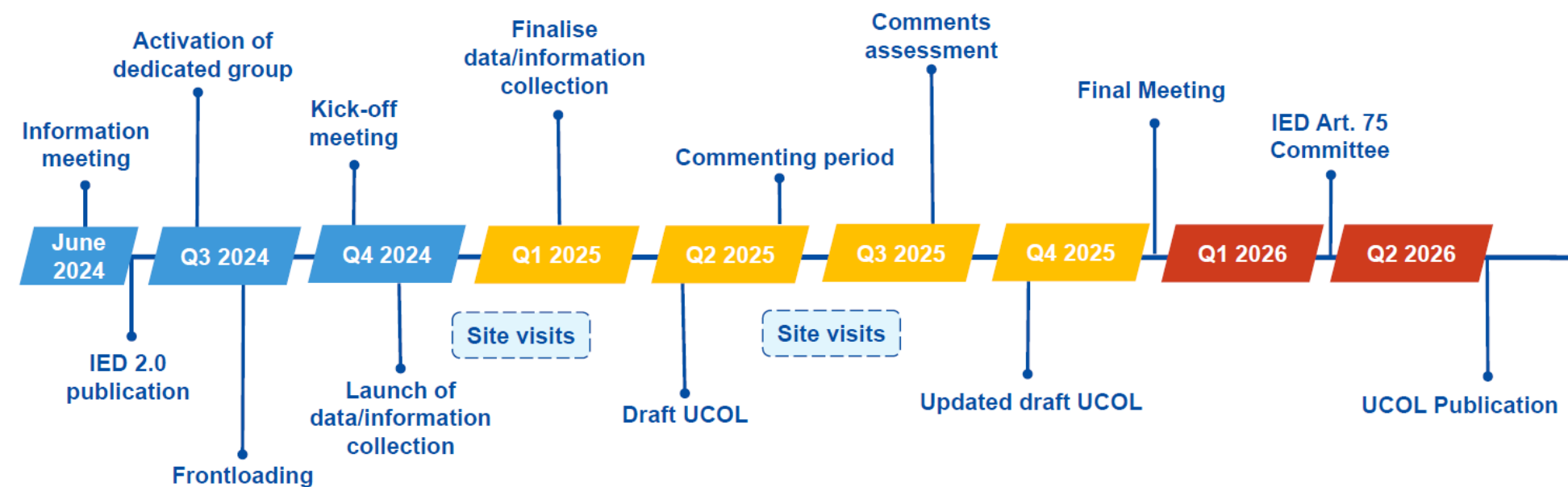
Quelle: Dr. Gabriele Borghardt, Umweltbundesamt

- Informationsaustausch nicht grundsätzlich neu; BVT-Merkblätter mit BVT-SF im „Sevilla-Prozess“ erarbeitet
- Koordinierungsstelle: Europäisches Büro für Forschung über industrielle Transformation und Emissionen (European Bureau for Research on Industrial Transformation and Emissions – **EU BRITE**) in Sevilla ansässig
- geplant: zwei Jahre → „Sevilla light“ oder „Sevilla fast track“

Artikel 70i – Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften

Zeitleiste – geplante wesentliche Meilensteine der Erarbeitung der Betriebsvorschriften

Process: indicative milestones and timeline



Timeline and milestones are **tentative**



8

Quelle: EU KOM, DG Environment, 25. Juni 2024

Artikel 70i – Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften

- **Zeitleiste – geplante wesentliche Meilensteine der Erarbeitung der Betriebsvorschriften**
- 3. Quartal 2024 - Aktivierung der Technischen Arbeitsgruppe (TWG)
- 4. Quartal 2024 und 1. Quartal 2025 - Auftaktsitzung, Datenerhebung und Vor-Ort-Besichtigungen
- 2. Quartal 2025 - Erster Entwurf für die einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften und Kommentierung
- 4. Quartal 2025 - Überarbeiteter Entwurf und Abschlusstreffen der TWG
- 2. Quartal 2026 - Abstimmung über die Annahme der Betriebsvorschriften, Veröffentlichung der einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften im Amtsblatt der EU

Artikel 70i – Einheitliche Bedingungen für Betriebsvorschriften

- **Ausblick / Gegenwärtiger Stand**
- europäische Arbeitsgruppe für den Prozess der Erarbeitung der einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften eingerichtet
- erste Vorfragen wurden Mitgliedstaaten im November 2024 übersandt
- Kick-off-Veranstaltung Ende Februar 2025

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

